

III- 2518 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 5838-Pr.2/73

1973 05 16

1159/AB.
zu 1277 /J.
Präs. am 17. Mai 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 9. Mai 1973, Nr. 1277/J, betreffend ungerechtfertigte Beanstandung von Preisauszeichnungen, beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 7 des Preisbestimmungsgesetzes 1972, BGBl.Nr. 271, obliegt die Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 1, 2 Absatz 1 und 3 und 2 Absatz 2 dem Bundesminister für Inneres.

Die Beurteilung des aufgezeigten Sachverhaltes, der die §§ 3 und 4 Absatz 2 des Preisbestimmungsgesetzes berührt, sowie die Erteilung allfälliger Weisungen an die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. an die Bundespolizeibehörden obliegt nicht dem Bundesminister für Finanzen, sondern dem Bundesminister für Inneres.

